

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der ARTSANA GERMANY GmbH

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen (auch Ausführungsgeschäfte) der ARTSANA GERMANY GmbH (nachfolgend Lieferant genannt), mit Ausnahme von Textillieferungen, siehe dazu Punkt 9 "Zusatzvereinbarung für Textillieferungen".

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als sie den nachstehenden Bedingungen des Lieferanten nicht entgegenstehen, es sei denn, dass diese Bedingungen des Auftraggebers vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

### 2. Bestellungen

- 2.1 Bei schriftlichen, telefonischen oder durch Telefax übermittelten Bestellungen bleibt die Annahme des Auftrags durch den Lieferanten vorbehalten. Eine vertragliche Bindung tritt erst ein, wenn der Lieferant entweder die Bestellungen bestätigt oder die bestellte Ware versandt hat. Dasselbe gilt für Bestellungen gegenüber Vertretern oder sonstigen, zur Aufnahme von Bestellungen befugten Dritten.
- 2.2 Bestellungen für Werbeartikel, d.h. Artikel die vom Kunden zu einer bestimmten Zeit beworben werden, müssen mindestens vier Monate vor dem Werbetermin getätigt werden oder mit dem Lieferanten abgestimmt werden.
- 2.3 Bei Bestellungen sind generell die vom Lieferanten vorgegebenen Verpackungseinheiten einzuhalten.
- 2.4 Unter einem Bestellwert von 50,00 Euro (exkl. Mehrwertsteuer) erfolgt keine Auslieferung.
- 2.5 Bestellungen, die sich noch nicht in der Auslieferung befinden, können innerhalb von 21 Arbeitstagen storniert werden. Es werden dem Auftraggeber dann Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Bestellwertes berechnet. Bestellungen, die sich bereits in der Auslieferung befinden, können nicht storniert werden.

### 3. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise bestimmen sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nach den jeweils gültigen Preislisten des Lieferanten.  
Bei Angeboten gilt der hier festgelegte Zeitraum, vorbehaltlich außergewöhnlicher Entwicklungen.
- 3.2 Rechnungen werden in einfacher Ausfertigung an die vom Auftraggeber genannte Adresse versendet und liegen nicht der Ware bei.
- 3.3 Erstbelieferungen ab 500,00 Euro (exkl. Mehrwertsteuer) sind als Vorkasse zu entrichten.
- 3.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises bei Überweisung innerhalb von 14 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt oder per Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto ab Rechnungsdatum.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten maßgebend.
- 3.6 Wenn der Auftraggeber vereinbarungsgemäß über ein Zentralregulierungsinstitut zahlt, wird er von seinen Zahlungsverpflichtungen erst frei, wenn der Brutto-Rechnungsbetrag beim Lieferanten eingegangen ist. Abweichendes gilt nur, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 3.7 Bei verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Ferner werden in diesem Fall dem Auftraggeber Bearbeitungsgebühren belastet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf evtl. vereinbarte Preisermäßigungen unter Listenpreis, auf evtl. vereinbarte Boni bzw. auf Valutierungen.
- 3.8 Der Lieferant ist berechtigt, Verbindlichkeiten gegen den Auftraggeber mit Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen.

## 4. Lieferungen

- 4.1 Lieferungen erfolgen frei Haus ab 250,00 € pro Auftrag (exkl. Mehrwertsteuer).  
Für Lieferungen unter 250,00 € wird dem Auftraggeber eine entsprechende Aufwandspauschale berechnet.  
Innerhalb Deutschland 6,50 € pro Paket und für andere Länder 8,50 € pro Paket.
- 4.2 Lieferungen erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für Lieferungen frei Haus. Die Gefahr geht über bei Aushändigung des Versandgutes an das Transportunternehmen.
- 4.3 Der Lieferant behält sich geringfügige Abweichungen gegenüber Mustern oder Abbildungen in jedem Fall vor.
- 4.4 Transportschäden sind vom Auftraggeber sofort nach Empfang gegenüber dem Frachtführer und seiner Versicherung geltend zu machen. Der Lieferant ist von solchen Schäden und ihrer Geltendmachung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 In Fällen höherer Gewalt sowie unverschuldeten Unvermögens des Lieferanten oder seines Vorlieferanten, insbesondere verursacht durch Betriebs- und Verkehrsstörungen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum. Sind die Lieferhindernisse in absehbarer Zeit nicht zu beheben, steht dem Lieferanten das Recht zu vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber kann hieraus keine irgendwie gearteten Ansprüche gegen den Lieferanten herleiten.
- 4.7 Ansprüche auf entgangenen Gewinn stehen dem Auftraggeber auch bei Lieferverzögerungen, sowie dann nicht zu, wenn die Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann.

## 5. Mängelrügen, Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als einwandfrei übernommen.
- 5.2 Fehlende Ware wird nachgeliefert oder gutgeschrieben. Falschgelieferte Ware wird zurückgenommen. Fehlerhafte Ware wird nach Wahl des Lieferanten kostenlos ersetzt oder repariert. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, namentlich auch Ansprüche auf den Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit dem Lieferanten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.
- 5.3 Garantiezusagen des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern berühren den Haftungsumfang des Lieferanten nicht. Gebrauchte Ware wird, soweit zumutbar, vom Lieferanten gegen Berechnung repariert. In diesem Fall trägt der Lieferant Fracht- oder Reparaturkosten nur, wenn die Instandsetzung durch einen Sachmangel notwendig geworden ist.  
Warenrücksendungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abstimmung mit dem Lieferanten und sind mit Angabe der Lieferscheinnummer oder Rechnungsnummer zu versehen.
- 5.4 Wiederverkaufsfähige Retouren vom Endverbraucher müssen bei dem Auftraggeber zurück in den Bestand eingebucht und wiederverkauft werden.
- 5.5 Durch jegliche Reklamation, aus welchem Grund auch immer, wird die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht berührt. Er ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, es sei denn, dieser hat den berechtigten Anspruch des Auftraggebers anerkannt oder dieser Anspruch ist gerichtlich festgestellt.
- 5.6 Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Die Garantie beträgt 6 Monate und die Verjährung für Mängelansprüche 18 Monate, gerechnet ab Auslieferung der jeweiligen Artikel an den Endkunden.

## 6. Produkthaftung

- 6.1** Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Der Lieferant gewährleistet, dass seine Erzeugnisse den Vorschriften für die Sicherheit und deren freien Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz entsprechen.
- 6.2** Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. € pauschal je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden.  
Stehen weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Die vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die der Lieferant gegen den Auftraggeber hat, aus welchem Rechtsgrund dieser auch besteht, Eigentum des Lieferanten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, zur Sicherheit zu übereignen oder sie zu verpfänden. Werden Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dieser Ware geltend gemacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, hierüber den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. An die Stelle des Eigentums tritt in diesem Fall das vom Auftraggeber vereinnahmte Entgelt. Eventuelle aus dem Verkauf resultierende Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.3** Der Eigentumsvorbehalt berechtigt ohne vorherige Fristsetzung beim Ausbleiben der vereinbarten Zahlung zur Herausgabe der Vorbehaltsware. Zu diesem Zweck ist er selbst oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, diejenigen Räume des Auftraggebers zu betreten, in denen die Ware liegt.

## 8. Sonstiges

- 8.1** Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten und des Auftraggebers ist der Sitz des Lieferanten in Dietzenbach.
- 8.2** Auf sämtliche Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 8.3** Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Vertragsverhältnissen zwischen Lieferanten und Auftraggeber ergeben könnten, wird - soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist - der Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.
- 8.4** Mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verlieren alle früheren Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten ihre Gültigkeit.

## 9. Zusatzvereinbarung für Textillieferungen

ARTSANA GERMANY GmbH liefert auf Basis der Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie (EB d. DTI) in ihrer aktuellsten Fassung, die folgend auszugsweise aufgeführt werden. Durch die auszugsweise Wiedergabe einzelner Klauseln der EB d. DTI wird der Inhalt dieser Klauseln (Ausnahme §§ 1, 6 und 7 folgend) nicht verändert; die auszugsweise wiedergegebenen Klauseln gelten unverändert und sollen die Leistungen in Kurzform transparent darstellen. Die EB d. DTI werden dem Kunden auf Wunsch übersandt.

- 9.1** Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H. v. 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.  
Ferner werden in diesem Fall dem Auftraggeber Bearbeitungsgebühren belastet.
- 9.2** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen Eigentum des Lieferanten.

**Des weiteren bzw. abweichend von den EB d. DTI gelten folgende Bedingungen:**

- 9.3** Die Lieferung der Ware erfolgt ab Italien, frei Haus ab 250,00 € pro Auftrag (exkl. Mehrwertsteuer).  
Für Lieferungen unter 250,00 € wird dem Auftraggeber eine entsprechende Aufwandspauschale berechnet.  
Innerhalb Deutschland 6,50 € pro Paket und für andere Länder 8,50 € pro Paket.  
Der Frachtführer wird von dem Lieferanten bestimmt.
- 9.4** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen zahlbar per Überweisung oder Bankeinzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Warenerhalt mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto.  
Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
- 9.5** Bestellungen, die sich noch nicht in der Auslieferung befinden, können innerhalb von 21 Arbeitstagen storniert werden. Es werden dem Auftraggeber dann Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Bestellwertes berechnet.  
Auftragsstornierungen, die ab dem 21. Tag nach Auftragserteilung erfolgen, werden ausschließlich gegen eine Kostenpauschale von 30% des Auftragswertes angenommen.  
Bestellungen, die sich bereits in der Auslieferung befinden, können nicht storniert werden.
- 9.6** Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.7** Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen hat, ist der Gerichtsstand für alle Vertragsstreitigkeiten - einschließlich Scheck- und Wechselklagen - D 63128 Dietzenbach.  
ARTSANA GERMANY GmbH behält sich jedoch das Recht vor auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 9.8** Mängelrügen sind unverzüglich - spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung - in Textform geltend zu machen. Im übrigen bleiben §6 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der EB d. DTI unberührt.

**10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

Dietzenbach, Juli 2012